

Rettungsdienst-Gebührensatzung für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund der §§ 5, 29, 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I Seite 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), sowie dem § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 580), hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 12.11.2018 die folgende Fassung der Rettungsdienst-Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle zur Durchführung des Rettungsdienstes nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz werden Benutzungsgebühren erhoben.

- (2) Gebührenpflicht entsteht für die Leistungserbringer durch Annahme eines vergütungsfähigen Auftrages der Zentralen Leitstelle zur Hilfeleistung nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz. Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Zentrale Leitstelle an der Ausführung des Auftrages beteiligt ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungserbringer.

- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren errechnen sich aufgrund der Kosten, die durch den Rettungsdienst entstehen.

- (2) Für jeden erteilten Auftrag für die Notfallversorgung wird ab 01.12. 2018 eine Gebühr in Höhe von 66,64 Euro erhoben

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die zu entrichtende Gebühr wird 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Zwangsbeitreibung

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) zu. Rechtsmittel haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Beschluss über die Neufassung: 24.02.1992

| | |
|---------------|------------|
| 1. Änderung: | 19.07.1993 |
| 2. Änderung: | 02.05.1994 |
| 3. Änderung: | 15.05.1995 |
| 4. Änderung: | 13.05.1996 |
| 5. Änderung: | 30.06.1997 |
| 6. Änderung: | 01.05.1998 |
| 7. Änderung: | 01.01.2002 |
| 8. Änderung: | 01.01.2003 |
| 9. Änderung: | 01.01.2004 |
| 10. Änderung: | 01.01.2005 |
| 11. Änderung: | 01.01.2008 |
| 12. Änderung: | 01.03.2010 |
| 13. Änderung: | 01.09.2011 |
| 14. Änderung: | 01.01.2015 |
| 15. Änderung: | 01.12.2018 |